VERORDNUNG (EWG) Nr. 651/72 DES RATES

vom 30. März 1972

zur Festsetzung des Orientierungspreises für Kälber für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Orientierungspreise müssen nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Kriterien festgesetzt werden.

Der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates vom 30. März 1971 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 und des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 [3] festgesetzt worden ; es ist notwendig, den Orientierungspreis für Kälber für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Orientierungspreis für Kälber für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wird auf 94,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 8.